

Gemeinde Buttwil



K E H R I C H T R E G L E M E N T

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Ablieferungspflicht	4
Art. 3 Befreiung von der Ablieferungspflicht	4
Art. 4 Abfallarten	5
Art. 5 Unterstützung	5
Art. 6 Verunreinigung von Boden, Luft und Gewässer	5
II. ORGANISATION DER ABFUHREN	
Art. 7 Organisation	6
Art. 8 Zentrale Sammelstelle	6
Art. 9 Tourenpläne	6
Art. 10 Bediente Strassen	6
Art. 11 Bereitstellen Abfallgut: Standplätze	6
III. KEHRICHTABFUHREN	
<i>a) Ordentliche Kehrichtabfuhr:</i>	
Art. 12 Bereitstellungsart	7
Art. 13 Containerpflicht für Industrie und Gewerbe	7
<i>b) Grünabfuhr:</i>	
Art. 14 Bereitstellungsart	8
<i>c) Spezialabfuhren:</i>	
Art. 15 Organisation	8
Art. 16 Altpapier	8
Art. 17 Sperrige Einzelstücke	8
Art. 18 Häckseldienst	9
Art. 19 Altmetall	9

IV. SAMMELSTELLEN

Art. 20	Arten	9
Art. 21	Altglas	9
Art. 22	Aluminium	10
Art. 23	Weissblechdosen	10
Art. 24	Altöl	10
Art. 25	Batterien	10
Art. 26	Bauschutt	10

V. SONDERABFÄLLE

Art. 27	Gewerbliche und industrielle Abfälle	10
	Autoreifen und Autobatterien	10
	Haushaltapparate, Flurreszenzröhren, PC's	10
Art. 28	Gifte, chemische Abfälle	11
Art. 29	Tierkadaver	11

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30	Zuständigkeit	11
Art. 31	Rechtsschutz	11
Art. 32	Finanzierungsverhältnisse	11
Art. 33	Strafbestimmungen	12
Art. 34	Haftung	12
Art. 35	Inkrafttreten	12

ANHANG

Gebührentarif

1.	Gebührenerhebung	13
2.	Kehrichtsäcke	13
3.	Sperrige Einzelstücke	13
4.	Container	13
5.	Verkaufsstellen	13
6.	Unentgeltliche Abfuhren/Sammlungen	14
7.	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Buttwil erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
 - § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes

KEHRICHTREGLEMENT:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und möglichst umweltschonende Entsorgung des Siedlungsabfalles.

Art. 2

Ablieferungspflicht

¹Sämtliche in der Gemeinde Buttwil anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind der örtlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu beseitigen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebs-spezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzagebungen.

Art. 3

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen. Der Gemeinderat kann bei grösseren Mengen die direkte Anlieferung in die KVA vorschreiben.

Art. 4

Abfallarten

¹Die Gemeinde ist für die Entsorgung folgender Abfälle be- sorgt:

- Hauholtkehricht
- Garten- und Küchenabfälle
- Sperrgut
- Altpapier
- Altglas
- Altöl (Haushalt- und Motorenöl)
- Batterien (ohne Autobatterien)
- Altmetall und Aluminium
- Weissblech
- Steine aus Gärten, Tonwaren von Haushaltungen
- Neonröhren (Leuchtstoffröhren)

Der Gemeinderat kann die aufgeführten Stoffe bei Bedarf er- gänzen, was jeweils aus dem alljährlichen Abfallmerkblatt er- sichtlich sein wird.

²Folgende Arten von Abfällen sind ausgenommen:

- Abbruch und Aushubmaterial, Bauschutt und Erde (in gros- ser Menge)
- Pneus
- Explosivstoffe, Gifte, Sonderabfälle
- flüssige übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- massive Metallteile, grobe Industrieabfälle
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlagen gefährli- chen und schädlichen Stoffe (siehe Ziffer V)

Bei Unklarheiten gibt die Gemeindeverwaltung oder der Re- sortinhaber des Gemeinderates sowie das spezielle Abfall- merkblatt Auskunft.

Art. 5

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranla- gen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 6

Verunreinigung Boden, Luft und Gewässer

Das Ablagern von Kehricht, Schutt, Steinen und Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ist strengstens verboten. Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebe- trieben wie Baugewerbe, Gärtnerien, Schreinereien sowie Forst- und Landwirtschaft im Freien ist verboten.

II. ORGANISATION DER ABFUHREN

Art. 7

Organisation

¹Die **ordentliche Kehrichtabfuhr** wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt; Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

²**Kompostierbare Abfälle** (Grünabfuhr) werden in der Regel von April bis Dezember einmal wöchentlich abgeführt. Änderungen werden jeweils vom Gemeinderat veröffentlicht.

³**Spezialabfuhr** gemäss Art. 15 werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.

Art. 8

Zentrale Sammelstellen

Die Gemeinde unterhält im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung zur Sammlung bestimmter Abfälle zentrale Sammelstellen (z. B. für Altöl, Glas, Weissblech, Aluminium, Batterien). Batterien müssen gemäss Stoffverordnung auch in den Verkaufsgeschäften zurückgenommen werden.

Art. 9

Tourenpläne

Die Gemeinde erstellt die Tourenpläne für die ordentliche Kehrichtabfuhr und die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen.

Art. 10

Bediente Strassen

¹Die Abfuhr wird grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen, abgelegene Liegenschaften, schwer befahrbare Strassen und Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze Kehrichtsammelstellen anordnen und deren Standort bestimmen.

Art. 11

Bereitstellen Abfallgut:
Standplätze

Das Abfallgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen in Sammelcontainern). Es ist in der Regel am Straßenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr beinhalten und den Verkehr nicht behindern.

III. KEHRICHTABFUHREN

a) *Ordentliche Kehrichtabfuhr*

Hinweis:

Es wird gleichzeitig auf Art. 4 dieses Reglementes sowie die Abfallmerkblätter verwiesen.

Art. 12

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in offiziellen mit dem Signet der Gemeinde Buttwil versehenen Kehrichtsäcken (35/60/110 l) fest verschnürt bereitzustellen.

²Die gebührenfreien Container der Wohnbauten dürfen nur Haushaltabfall mit den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Buttwil enthalten. Für Mehrfamilienhäuser ab 8 Wohnungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 8 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

³Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Siedlungsabfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

⁴Die Container sind vor der Durchfahrt des Kehrichtabfuhrwagens gesichert am Strassenrand bereitzustellen.

⁵Kübel, Harassen, andere Gefässe oder Tragtaschen, verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 25 kg und Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm wird nur dann entsorgt, wenn sie mit einer Gebührenmarke versehen sind.

⁶Der Kehricht darf nicht gepresst werden.

Art. 13

Containerpflicht für Industrie und Gewerbe

¹Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit grösseren Mengen Abfällen müssen diesen in Normcontainern bereitstellen. Der Inhalt des Containers ist auf max. 200 kg beschränkt.

²Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Abfallarten wird auf Art. 4 Abs. 2 verwiesen.

³Die Container sind mit einer Gebühren-Plombe zu versehen.

b) Grünabfuhr

Art. 14

Bereitstellungsart

¹Jedermann ist gehalten, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder für die von der Gemeinde organisierte Grünabfuhr bereitzustellen.

²Die kompostierbaren Abfälle sind in offenen, von aussen gut kontrollierbaren Behältern, die sich nach oben nicht verengen, Kleincontainern oder in verrottbaren Säcken bereitzustellen. Äste und Stauden können in handlichen, gut verschnürten Bündeln von max. 1.5 m Länge bereitgestellt werden.

³ Die Grünabfuhr ist unentgeltlich.

c) Spezialabfuhren

Art. 15

Organisation

Nach Bedarf werden für

- Altpapier
- Altmetall
- Kleider
- Häckselware
- Sonderabfälle

Spezialabfuhren angeordnet.

Art. 16

Altpapier

¹Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren.

²Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, diese Spezialabfuhren privaten Organisationen oder Schulen übertragen.

Art. 17

Sperrige Einzelstücke

¹Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände und dergleichen) können der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

²Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen, welche ebenfalls bei den Verkaufsstellen für die obligatorischen Kehrichtsäcke bezogen werden kann.

³Für die Entsorgung einer grossen Menge und grösserer Ein-

zelstücke hat sich jeder Verursacher selbst zu bemühen. Die Gemeindeverwaltung oder der Ressortinhaber des Gemeinderates gibt diesbezüglich Auskunft.

Art. 18

Häckseldienst Zusätzlich zur Grünabfuhr ist ein Häckseldienst eingerichtet. An aus dem Güsselkalender ersichtlichen Daten werden Äste und Sträucher an Ort und Stelle maschinell zerkleinert und auf Wunsch wegtransportiert.

Art. 19

Altmetall Altmetall aus dem eigenen Haushalt wird nach Bedarf abgeführt. Die entsprechenden Daten können dem alljährlichen Güsselkalender entnommen werden.

IV. SAMMELSTELLEN

Art. 20

Arten Für folgende wiederverwertbare Abfälle besteht eine Sammelstelle:

- Glas (kein Fensterglas)
- Altöl/Speiseöl/Fette
- Altbatterien
- Weissblech/Konservendosen
- Neonröhren
- Mulde für kleinere Mengen Bauschutt, Steine, Sand etc.

Der Gemeinderat kann nach Bedarf diese Sammelstellen erweitern oder einschränken, was jeweils dem Abfallmerkblatt entnommen werden kann.

Art. 21

Altglas

¹Der aufgestellte Altglassammelbehälter ist so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach Farben abgeliefert werden kann.

²Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³Glaswaren dürfen wegen der Lärmverursachung nur an Werktagen von 08.00 bis 20.00 Uhr eingeworfen werden.

Art. 22

Aluminium

Für Aluminium steht ein entsprechender Behälter bereit (Magnetprobe: Aluminium ist nicht magnetisch).

Art. 23

Weissblechdosen

Für gereinigte und vom Papier befreite Dosen besteht eine Sammelstelle mit Dosenpresse (Magnetprobe: Weissblech ist magnetisch).

Art. 24

Altöl

Für kleinere Mengen Altöl, Motoren- und Speiseöl (exkl. Gewerbe), bis max. 10 Liter ist eine Sammelstelle eingerichtet. Das Altöl ist vom Speiseöl zu trennen!

Art. 25

Batterien

Für Kleinbatterien (ausgenommen Autobatterien) besteht eine Sammelstelle. Rücknahme auch bei den Verkaufstellen.

Art. 26

Bauschutt

Es steht eine Mulde bereit für kleinere Mengen Schutt, Steine, Sand usw. Es wird im speziellen auf das Abfall-Merkblatt hingewiesen, das die Gegenstände aufzählt, die nicht in die Mulde geworfen werden dürfen.

V. SONDER- UND UEBRIGE ABFAELLE**Art. 27**

Gewerbliche und industrielle Abfälle

¹Grössere Mengen von Fett, Oelemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. werden nicht angenommen.

Autoreifen, Autobatterien

²Autoreifen und Autobatterien sind bei den Garagisten oder den entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.

Haushaltapparate, PC's

³Ausgediente Haushaltapparate (TV, Radio, PC's, Kühlschränke etc.) müssen auf Privatbasis entsorgt werden (Rückgabe der alten Geräte bei Neuanschaffung).

Art. 28

Gifte, chemische Abfälle

¹Sonderabfälle in kleineren Mengen wie:

- Farreste
- Medikamente
- Lösungsmittel
- Pflanzenschutz- und Putzmittel
- Gifte aller Art

Können bei der Apotheke oder der Drogerie oder ev. bei einer Sonderabfallsammlung der Gemeinde abgegeben werden.
Diese Stoffe dürfen keinesfalls der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

²Für Industrieabfälle gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes.

Art. 29

Tierkadaver

Auch für die Tierkadaver ist eine Annahmestelle eingerichtet, deren Standort jeweils dem alljährlich erscheinenden Abfall-Merkblatt zu entnehmen ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 30**

Zuständigkeit

¹Für den Vollzug dieser Reglementsbestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.²Beschwerdestelle wegen des Sammeldienstes ist der Gemeinderat.**Art. 31**

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes erlassen wurden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Art. 32

Finanzierungsverhältnis

Mindestens zwei Drittel, höchstens aber die gesamten der Gemeinde erwachsenen Betriebskosten für die Abfallentsorgung werden durch Gebühren gedeckt. Verändert sich dieses Verhältnis, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Art. 33

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 34

Haftung

Treten durch unsachgemässen Ablieferungen gefährlicher Anfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 35

Inkrafttreten

Dieses Reglement trifft am **01. Mai 1991** in Kraft und ersetzt das Kehrichtreglement vom 18. Dezember 1985. Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am: 30.11.1990

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Vinzenz Hasler

Der Gemeindeschreiber:

René Fischer

ANHANG

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Buttwil

Gebührentarif

1. Gebührenerhebung

Die Kehrichtgebühr im Sinne von Art. 12 und 13 des Reglementes werden über die obligatorischen Kehrichtsäcke, die Gebührenmarken für Sperrgut, sperrige Einzelstücke sowie die Containergebühren erhoben.

2. Kehrichtsäcke

Die Gebühr beträgt für:

17 Liter-Plastiksack	CHF 2.00
35 Liter-Plastiksack	CHF 4.00
60 Liter-Plastiksack	CHF 6.00
110 Liter-Plastiksack	CHF 9.00

Die offiziellen Kehrichtsäcke werden in den durch den Gemeinderat zu bezeichnenden Verkaufsstellen, die publiziert werden, verkauft. Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird durch den Gemeinderat zusammen mit den Verkaufsstellen vereinbart.

3. Sperrige Einzelstücke

Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke kosten CHF 9.00 pro Stück.

Auf jedes Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.

4. Container

Die Gebühr pro geleerten gebührenpflichtigen Container wird wie folgt festgesetzt:

Container bis zu 800 l Inhalt: CHF 60.00.

Nicht gebührenpflichtige Container bei Mehrfamilienhäusern dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten.

5. Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Plomben werden publiziert.

6. Unentgeltliche Abfuhr/Sammlungen

Die Grünabfuhr, die Eisen-, Papier- und Kleidersammlungen werden von der Gemeinde unentgeltlich wahrgenommen.

7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 01. Mai 1991 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am: 30.11.1990

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Vinzenz Hasler

Der Gemeindeschreiber:

René Fischer

Anhang zum Reglement über die Abfallbeseitigung

Aufgrund der neuen MWST-Gesetzes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2010 die Preise für die Kehrichtgebühren per 1. Januar 2010 wie folgt festgelegt:

17 Liter Sack:	Fr.	2.00	inkl. MWST
35 Liter Sack:	Fr.	4.00	inkl. MWST
60 Liter Sack:	Fr.	6.00	inkl. MWST
110 Liter Sack:	Fr.	9.00	inkl. MWST
Gebührenmarke:	Fr.	9.00	inkl. MWST
Containerplombe:	Fr.	60.00	inkl. MWST
Grundgebühr pro Haushalt	Fr.	80.00	exkl. MWST

GEMEINDERAT BUTTWIL